

Vorsorgeplan LP

Ausgabe Juli 2018



Inhaltsverzeichnis Vorsorgeplan LP

Art.		Seite
Grundbegriffe		
1	Versicherungsjahre.....	1
Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber		
2 a)	Beiträge.....	1
2 b)	Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen.....	2
3	Eintrittsleistungen, Einkaufssumme.....	2
Versicherungsleistungen der Pensionskasse		
4	Versicherte Leistungen.....	3
5	Altersrente.....	3
6	Alterskapital.....	4
7	Pensionierten-Kinderrente.....	4
8	Überbrückungsrente.....	5
9	Invalidenrente.....	5
10	Invaliden-Kinderrente.....	6
11	Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen.....	6
12	Waisenrente.....	7
13	Erhöhungen der Renten.....	7
14	Todesfallkapital.....	7
15	Austrittsleistung.....	8
Besondere Bestimmungen		
16	Kapitalbezüge und -Rückzahlungen.....	9
16 ^{bis}	Unterdeckung.....	9
17	Übergangsbestimmungen.....	9
	Anhang	11

Reglement

Vorsorgeplan LP

Dieses Reglement ergänzt das Basis-Reglement der Bafidia Pensionskasse.

Der Vorsorgeplan LP ist nach dem Prinzip des Leistungsprimates aufgebaut. Im Leistungsprimat wird die Höhe der Vorsorgeleistungen in Abhängigkeit des versicherten Lohnes vorgegeben. Die Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber richten sich nach den versicherten Leistungen.

Grundbegriffe

Art. 1 Versicherungsjahre

1 Als Versicherungsjahre gelten die Jahre und Monate ab Aufnahme, frühestens ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, bis zum letzten des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres. Diese Versicherungsjahre können gemäss Art. 3 durch Einkauf erhöht werden.

Zahlungen der Versicherten und der Arbeitgeber

Art. 2 Beiträge, Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen

a) Beiträge

1 Die jährlichen Beiträge bemessen sich nach dem versicherten Lohn und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:

Alter des/der Versicherten	Beiträge Risiko	Beiträge Altersversicherung	Total
bis 24	3.0 %	-	3.0 %
25 - 29	3.0 %	12.0 %	15.0 %
30 - 34	3.0 %	13.0 %	16.0 %
35 - 39	3.0 %	15.0 %	18.0 %
40 - 44	3.0 %	17.0 %	20.0 %
45 - 49	3.0 %	20.0 %	23.0 %
50 - 54	3.0 %	23.0 %	26.0 %
55 - 59	3.0 %	25.0 %	28.0 %
60 - 65	3.0 %	28.0 %	31.0 %

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

2 Der Vorstand kann die Beiträge für die Altersversicherung solange herabsetzen, als die finanzielle Lage und die Erwartungen über allgemeine Lohnerhöhungen und Kapitalerträge dies zulassen.

b) Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen

1 Erhöht sich der versicherte Lohn eines Versicherten in der Altersversicherung, ist eine Nachzahlung zu entrichten. Die Nachzahlung beträgt für jeden Versicherungsmonat 1.75 % bzw. für jedes Versicherungsjahr 21.0 %, höchstens jedoch 425 % der Erhöhung des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2 Versicherte ab Alter 46 und mehr und einer Erhöhung des versicherten Lohnes gegenüber dem Vorjahr von mehr als 2 % haben für die Erhöhung, welche 2 % übersteigt, den hierfür versicherungstechnisch notwendigen Betrag zu leisten.

Art. 3 Eintrittsleistungen, Einkaufssumme

1 Erreicht ein Versicherter keine 40 Versicherungsjahre, so können bis zu diesem Maximum Versicherungsmonate/-jahre eingekauft werden. Ein Versicherungsmonat/-jahr kostet 0.1333 % bzw. 1.60 % des versicherten Lohnes beim Einkauf, multipliziert mit dem Faktor in Anhang 1, der dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt des Einkaufs entspricht.

2 Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Sie wird zum Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Überschüssige Eintrittsleistungen können entweder auf einem persönlichen Konto im Vorsorgeplan SPARENPLUS deponiert oder auf ein Freizügigkeitskonto resp. einer Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Nachzahlungen des Versicherten können diesem Konto belastet werden.

3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 23, Abs. 1 des Basis-Reglements überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

4 Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.

5 Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

6 Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat der Versicherte der Pensionskasse vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls die notwendigen Unterlagen abzugeben (Guthaben Säule 3a, Guthaben in Freizügigkeits-einrichtungen).

Versicherungsleistungen der Pensionskasse

Art. 4 Versicherte Leistungen

1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- | | |
|---|---------|
| • Altersrente | Art. 5 |
| • Alterskapital | Art. 6 |
| • Pensionierten-Kinderrente | Art. 7 |
| • Überbrückungsrente | Art. 8 |
| • Invalidenrente | Art. 9 |
| • Invaliden-Kinderrente | Art. 10 |
| • Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen | Art. 11 |
| • Waisenrente | Art. 12 |
| • Erhöhungen der Renten | Art. 13 |
| • Todesfallkapital | Art. 14 |
| • Austrittsleistung | Art. 15 |

2 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 20 des Basis-Reglements gewährt. Die Mindestleistungen gemäss BVG sind garantiert.

3 Jeder Versicherte erhält Anfang Jahr auf den 01. Januar einen Ausweis, aus dem die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Art. 5 Altersrente

1 Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 01. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer lebenslänglichen Altersrente und/oder eines Alterskapitals bis 100 % ausgerichtet.

2 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach Vollendung des 65. Altersjahres in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann er den Bezug der Altersleistung um höchstens fünf Jahre aufschieben. Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersleistung.

3 Die versicherungstechnische Altersrente beginnt am 01. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres und beträgt für jedes Versicherungsjahr 1.60 % und jeden Versicherungsmonat 0.1333 % des versicherten Lohnes (Versicherungsjahre gemäss Art. 1).

4 Beginnt die Altersrente vor Alter 65, wird die Altersrente für jeden vom Rentenbeginn bis zum 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres liegenden Monat lebenslänglich um 0.60 % gekürzt. Die Altersrente beträgt jedoch höchstens 0.1333 % des versicherten Lohnes für jeden vom Eintritt bis Rentenbeginn liegenden Monat.

5 Diese Rentenkürzungen können im Zeitpunkt der Pensionierung mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

6 Beginnt die Altersrente nach Alter 65, wird die Altersrente im Alter 65 (siehe Abs. 3) für jeden vom 01. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0.35 % erhöht.

7 Reduziert ein Versicherter zwischen der Vollendung des 58. Altersjahres und der Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis, so kann er unter folgenden Bedingungen eine Teilpensionierung verlangen:

- a) Die Teilpensionierung ist mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 30 % verbunden
- b) Eine Teilpensionierung mit einer ersten Reduktion des Beschäftigungsgrades um 20 % ist dann zulässig, wenn dabei keine Kapitalauszahlung erfolgt (Bezug Teilrente)
- c) Die Resterwerbstätigkeit beträgt mindestens noch 30 %

Die Teilaltersrente bestimmt sich entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes aufgrund der Reduktion des Arbeitsverhältnisses. Die Bestimmungen bezüglich des Alterskapitals und der Überbrückungsrente (Art. 6 und 8) gelten sinngemäss.

Der Altersrücktritt kann maximal in zwei Schritten vorgenommen werden.

Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

Art. 6 Alterskapital

1 Beim Rücktritt eines nicht invaliden Versicherten kann das vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital bezogen werden. Der Versicherte hat den Kapitalbezug spätestens drei Monate vor der Pensionierung der Pensionskasse schriftlich und vom Ehegatten bzw. vom eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonsten verliert er dieses Recht. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist unwiderruflich. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe wird von der Pensionskasse nicht garantiert.

2 Mit der Auszahlung des Kapitals werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen anteilmässig gekürzt.

Art. 7 Pensionierten-Kinderrente

1 Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der ihm gemäss BVG zustehenden gesetzlichen Mindest-Kinderrente.

Art. 8 Überbrückungsrente

1 Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Altersrente und mitversicherten Leistungen werden lebenslänglich wie folgt gekürzt:

<u>Dauer</u>	<u>Renten Kürzung in % der Überbrückungsrente</u>
7 Jahre	35.2 %
6 Jahre	30.5 %
5 Jahre	25.7 %
4 Jahre	20.9 %
3 Jahre	15.8 %
2 Jahre	10.7 %
1 Jahr	5.4 %

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.

2 Diese Renten Kürzungen können mit einer versicherungstechnisch berechneten Einlage ausgekauft werden.

Art. 9 Invalidenrente

1 Wird ein Versicherter invalid (Art. 9 des Basis-Reglements), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente bis zum Wegfall der Invalidität oder bis zum Tod, längstens aber bis Alter 65. Im Alter 65 wird diese durch eine Altersrente ausgelöst.

2 Der Rentenanspruch entsteht mit dem Beginn der Invalidität, frühestens am 1. des Monats nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung.

3 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z. B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

4 Die Vollinvalidenrente beträgt bis Alter 65 64 % des versicherten Lohnes. Ab Alter 65 entspricht die Vollinvalidenrente der beim Beginn der Invalidität versicherten Altersrente. Für einen teilinvaliden Versicherten ist die Teilinvalidenrente gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad der Pensionskasse entspricht.

5 Wer eine Altersrente bezieht, kann keine Invalidenrente im Sinne dieses Reglements beanspruchen.

6 Löst ein teilinvalider Versicherter das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber auf, erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten sowie die Austrittsleistung gemäss Art. 15, Abs. 4. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 10 Invaliden-Kinderrente

1 Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 12), hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente.

Art. 11 Ehegattenrente, Lebenspartnerrente, Abfindungen

1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine lebenslängliche Ehegattenrente, sofern er

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird auch gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung erlischt. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 5) wird bei der Ehedauer gemäss lit. b) angerechnet.

2 Die Ehegattenrente beträgt 70 % der versicherten bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Sie wird jedoch um allfällige Ehegattenrenten an geschiedene Ehegatten gekürzt.

3 Ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner über 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr höheren Altersunterschiedes um 2 %, insgesamt aber höchstens um 36 %, herabgesetzt.

4 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, Altersrentners oder Invalidenrentners ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
- b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Falls Anspruch auf eine Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten besteht, entspricht diese der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Rente gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente oder eine Abfindung gemäss Abs. 1, sofern

- a) der Partner mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt geführt und entweder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- b) der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- c) der Partner der Pensionskasse vom Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde und
- d) der Pensionskasse spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird

6 Der Anspruch auf eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

7 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 12 Waisenrente

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekomen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder die zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbstätig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten oder laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 13 Erhöhungen der Renten

1 Der Vorstand beschliesst, in welchem Ausmass laufende Renten zu erhöhen sind. Solche Erhöhungen müssen dem finanziellen Stand der Pensionskasse angepasst sein.

Art. 14 Todesfallkapital

1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2 Das Todesfallkapital entspricht beim Tod vor der Pensionierung dem zurückgestellten Vorsorgekapital (Barwert der erworbenen Leistungen), vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen) und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Beim Tod nach der Pensionierung entspricht das Todesfallkapital dem Betrag einer Jahresrente vermindert um die bereits ausgerichteten Renten (ohne Berücksichtigung von Zinsen).

- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente,
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder,
 - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern,
 - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Geschwister,
 - f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- a) Falls Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Absatz 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a), c), d) und e) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Absatz 3 und 4) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 15 Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen.

2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.

3 Hat der Arbeitgeber die Eintrittsleistung ganz oder teilweise übernommen, wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Beitrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an ein Beitragsreservekonto des Arbeitgebers.

4 Tritt ein teilinvalidierter Versicherter aus der Pensionskasse aus, erhält er für den erwerbsfähigen Teil die Austrittsleistung gemäss Abs. 1.

Besondere Bestimmungen

Art. 16 Kapitalbezüge und -Rückzahlungen

- 1 Kapitalbezüge (WEF, Scheidung) haben eine Reduktion der Versicherungsjahre (Art. 1) bzw. des Rentensatzes zur Folge. Rückzahlungen solcher Bezüge werden für den Wiedereinkauf von Versicherungsjahren verwendet.
- 2 Reduktion und Wiedereinkauf von Versicherungsjahren werden im Zeitpunkt der Aus- bzw. Einzahlung versicherungstechnisch berechnet.

Art. 16^{bis} Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung kann der Vorstand beschliessen, dass das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten mit einem tieferen Zinssatz verzinst wird als dem technischen Zinssatz. Die Zinsdifferenz (technischer Zinssatz abzüglich dem vom Vorstand festgelegten Zinssatz, angewendet auf das vorhandene Vorsorgekapital) wird analog zu einem Vorbezug in eine Leistungskürzung umgerechnet.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 1. Juni 2018 genehmigt und tritt ab 1. Juli 2018 in Kraft. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse.
- 2 Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die neu 70 % betragen.
- 3 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2011 der Pensionskasse angehörten, gilt:

Die durch die Tarifänderung per 01. Januar 2012 entstandene Erhöhung des Barwerts der erworbenen Leistung (vgl. Art. 15) wurde pro Versicherten als Kapitalverstärkung in Franken festgehalten. Die Berechnungen erfolgten per 31. Dezember 2011 mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden versicherten Lohn.

Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30. April 2020 wird davon ein Abzug gemacht. Der Abzug entspricht am 31. Dezember 2011 der vollen Kapitalverstärkung und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1 %. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers innerhalb der Bafidia Pensionskasse sowie Beurlaubung gemäss Art. 15 des Basis-Reglements wird kein Abzug vorgenommen, sofern ununterbrochen Beiträge geleistet werden.

- 4 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2014 der Pensionskasse angehörten gilt:

Für jeden Versicherten bis Alter 63 wurde per 31. Dezember 2014 der Barwert der erworbenen Leistung gemäss Art. 15 Abs. 1 ermittelt. Mit diesem Betrag wurde per 01. Januar 2015 mit dem bisher versicherten Lohn und dem neuen, seit 01. Januar gültigen, Tarif eine Eintrittsberechnung durchgeführt.

Für Versicherte ab Alter 58 wurde eine Besitzstands-Altersrente berechnet, die der Differenz zwischen der bisher und der rechnerisch neu versicherten Altersrente im Alter 63 entspricht. Dabei wurde pro Versicherten folgender Anteil dieser berechneten Besitzstands-Altersrente in CHF festgehalten: 0 % bis Alter 58, 1/60 pro Monat über Alter 58, 100 % im Alter 63. Die Besitzstands-Altersrente wurde so begrenzt, dass die Altersrente ab Alter 63 nach der Umstellung nicht höher ausfällt als vor der Umstellung.

Erfolgt die Pensionierung vor Alter 63, wird die festgehaltene Besitzstands-Altersrente für jeden Monat vor Alter 63 um 0.6 % gekürzt. Erfolgt die Pensionierung nach Alter 63, wird die festgehaltene Besitzstands-Altersrente für jeden Monat nach Alter 63 um 1/24 gekürzt.

Für Versicherte, die per 31. Dezember 2014 das Alter 63 überschritten haben, wird bei Pensionierung nach Alter 65 die Altersrente ab Alter 65 pro Monat um 0.35 % statt 0.40 % erhöht.

5 Für Versicherte, die am 31. Dezember 2017 der Pensionskasse angehörten gilt:

Für jeden Versicherten bis Alter 65 wird per 31. Dezember 2017 der Barwert der erworbenen Leistung gemäss Art. 15 Abs. 1 ermittelt. Mit diesem Betrag wird per 01. Januar 2018 mit dem bisher versicherten Lohn und dem neuen, seit 01. Januar 2018 gültigen Tarif eine Eintrittsberechnung durchgeführt. Allfällige Beträge auf dem Konto FZL Überschuss können verwendet werden, um den maximal möglichen Rentensatz im entsprechenden Alter zu erreichen. Der überschüssige Teil wird auf dem Konto FZL Überschuss belassen. Die Umbuchung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an die Pensionskasse.

Für Versicherte ab Alter 60 wird eine Einlage berechnet. Dabei wird die Einlage anteilmässig wie folgt gutgeschrieben: 0 % bis Alter 60, 1/60 pro Monat über Alter 60, 100 % im Alter 65. Damit wird die Kürzung nach der Umstellung teilweise resp. bei einer 100 % Einlage vollständig kompensiert.

Bei der Umstellung wurde jedem Versicherten die Möglichkeit geboten, sich auf den maximalen Rentensatz vor der Umstellung von 68.4% einzukaufen. Der Versicherte hat die Möglichkeit diesen Einkauf bis zu drei Jahren nach der Umstellung zu tätigen.

Zürich, 1. Juni 2018

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

Der Vizepräsident

Dr. Hermann Walser

Walter Kobelt

Tarife ab 01. Januar 2018

Anhang

Alter	Monate											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
24	6.7320	6.7460	6.7600	6.7740	6.7880	6.8020	6.8160	6.8300	6.8440	6.8580	6.8720	6.8860
25	6.9000	6.9145	6.9290	6.9435	6.9580	6.9725	6.9870	7.0015	7.0160	7.0305	7.0450	7.0595
26	7.0740	7.0890	7.1040	7.1190	7.1340	7.1490	7.1640	7.1790	7.1940	7.2090	7.2240	7.2390
27	7.2540	7.2690	7.2840	7.2990	7.3140	7.3290	7.3440	7.3590	7.3740	7.3890	7.4040	7.4190
28	7.4340	7.4495	7.4650	7.4805	7.4960	7.5115	7.5270	7.5425	7.5580	7.5735	7.5890	7.6045
29	7.6200	7.6360	7.6520	7.6680	7.6840	7.7000	7.7160	7.7320	7.7480	7.7640	7.7800	7.7960
30	7.8120	7.8280	7.8440	7.8600	7.8760	7.8920	7.9080	7.9240	7.9400	7.9560	7.9720	7.9880
31	8.0040	8.0205	8.0370	8.0535	8.0700	8.0865	8.1030	8.1195	8.1360	8.1525	8.1690	8.1855
32	8.2020	8.2195	8.2370	8.2545	8.2720	8.2895	8.3070	8.3245	8.3420	8.3595	8.3770	8.3945
33	8.4120	8.4295	8.4470	8.4645	8.4820	8.4995	8.5170	8.5345	8.5520	8.5695	8.5870	8.6045
34	8.6220	8.6400	8.6580	8.6760	8.6940	8.7120	8.7300	8.7480	8.7660	8.7840	8.8020	8.8200
35	8.8380	8.8560	8.8740	8.8920	8.9100	8.9280	8.9460	8.9640	8.9820	9.0000	9.0180	9.0360
36	9.0540	9.0730	9.0920	9.1110	9.1300	9.1490	9.1680	9.1870	9.2060	9.2250	9.2440	9.2630
37	9.2820	9.3015	9.3210	9.3405	9.3600	9.3795	9.3990	9.4185	9.4380	9.4575	9.4770	9.4965
38	9.5160	9.5355	9.5550	9.5745	9.5940	9.6135	9.6330	9.6525	9.6720	9.6915	9.7110	9.7305
39	9.7500	9.7705	9.7910	9.8115	9.8320	9.8525	9.8730	9.8935	9.9140	9.9345	9.9550	9.9755
40	9.9960	10.0170	10.0380	10.0590	10.0800	10.1010	10.1220	10.1430	10.1640	10.1850	10.2060	10.2270
41	10.2480	10.2690	10.2900	10.3110	10.3320	10.3530	10.3740	10.3950	10.4160	10.4370	10.4580	10.4790
42	10.5000	10.5220	10.5440	10.5660	10.5880	10.6100	10.6320	10.6540	10.6760	10.6980	10.7200	10.7420
43	10.7640	10.7865	10.8090	10.8315	10.8540	10.8765	10.8990	10.9215	10.9440	10.9665	10.9890	11.0115
44	11.0340	11.0570	11.0800	11.1030	11.1260	11.1490	11.1720	11.1950	11.2180	11.2410	11.2640	11.2870
45	11.3100	11.3335	11.3570	11.3805	11.4040	11.4275	11.4510	11.4745	11.4980	11.5215	11.5450	11.5685
46	11.5920	11.6160	11.6400	11.6640	11.6880	11.7120	11.7360	11.7600	11.7840	11.8080	11.8320	11.8560
47	11.8800	11.9050	11.9300	11.9550	11.9800	12.0050	12.0300	12.0550	12.0800	12.1050	12.1300	12.1550
48	12.1800	12.2055	12.2310	12.2565	12.2820	12.3075	12.3330	12.3585	12.3840	12.4095	12.4350	12.4605
49	12.4860	12.5120	12.5380	12.5640	12.5900	12.6160	12.6420	12.6680	12.6940	12.7200	12.7460	12.7720
50	12.7980	12.8245	12.8510	12.8775	12.9040	12.9305	12.9570	12.9835	13.0100	13.0365	13.0630	13.0895
51	13.1160	13.1435	13.1710	13.1985	13.2260	13.2535	13.2810	13.3085	13.3360	13.3635	13.3910	13.4185
52	13.4460	13.4740	13.5020	13.5300	13.5580	13.5860	13.6140	13.6420	13.6700	13.6980	13.7260	13.7540
53	13.7820	13.8105	13.8390	13.8675	13.8960	13.9245	13.9530	13.9815	14.0100	14.0385	14.0670	14.0955
54	14.1240	14.1535	14.1830	14.2125	14.2420	14.2715	14.3010	14.3305	14.3600	14.3895	14.4190	14.4485
55	14.4780	14.5080	14.5380	14.5680	14.5980	14.6280	14.6580	14.6880	14.7180	14.7480	14.7780	14.8080
56	14.8380	14.8690	14.9000	14.9310	14.9620	14.9930	15.0240	15.0550	15.0860	15.1170	15.1480	15.1790
57	15.2100	15.2420	15.2740	15.3060	15.3380	15.3700	15.4020	15.4340	15.4660	15.4980	15.5300	15.5620
58	15.5940	15.6265	15.6590	15.6915	15.7240	15.7565	15.7890	15.8215	15.8540	15.8865	15.9190	15.9515
59	15.9840	16.0170	16.0500	16.0830	16.1160	16.1490	16.1820	16.2150	16.2480	16.2810	16.3140	16.3470
60	16.3800	16.4140	16.4480	16.4820	16.5160	16.5500	16.5840	16.6180	16.6520	16.6860	16.7200	16.7540
61	16.7880	16.8230	16.8580	16.8930	16.9280	16.9630	16.9980	17.0330	17.0680	17.1030	17.1380	17.1730
62	17.2080	17.2440	17.2800	17.3160	17.3520	17.3880	17.4240	17.4600	17.4960	17.5320	17.5680	17.6040
63	17.6400	17.6770	17.7140	17.7510	17.7880	17.8250	17.8620	17.8990	17.9360	17.9730	18.0100	18.0470
64	18.0840	18.1215	18.1590	18.1965	18.2340	18.2715	18.3090	18.3465	18.3840	18.4215	18.4590	18.4965
65	18.5340											

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Beispiel

Versicherter Lohn: CHF 80'000

Rentensatz im Alter 65: 64.0 %

Rentensatz pro Versicherungsmonat gem. Art. 3 Abs. 1: 0.1333 %

Rentensatz pro Versicherungsjahr gem. Art. 3 Abs. 1: 1.60%

Alter: 40J 3 M

Versicherungsdauer bis zum Alter 65: 24J 9M

Rentensatz welcher bis zum Alter 65 zu erwerben ist: 39.6% (24 x 1.60% + 9 x 0.1333%)

Reglementarische Austrittsleistung (Barwert der erworbenen Leistungen)

Versicherter Lohn x (Rentensatz im Alter 65 abzüglich zu erwerbender Rentensatz) x Tarif im Alter 40J 3M:

CHF 80'000 x (64.0 % - 39.6 %) x 10.0590 = **CHF 196'352**

